

Englischbuch an der Förderschule

Beitrag von „Frapper“ vom 8. Juli 2019 16:33

Zitat von FLIXE

Ich habe das Problem heute morgen mit Kollegen angesprochen und gestern auch nochmal die Schulgesetze gewälzt.

Unsere Lösung scheint rechtlich voll angreifbar zu sein in BW??? Nur Schüler mit festgestelltem Förderbedarf Lernen oder GE dürfen überhaupt zieldifferent beschult werden. Ohne LE oder GE ist wohl keine zieldifferenten Beschulung in BW erlaubt? Wir machen das ja schon seit Jahren so und bislang haben uns keine Eltern verklagt.

Wenn ein Schüler dem Bildungsplan des entsprechenden Jahrgangs nicht folgen kann, also nur 5 und 6 schreibt, dann muss ich ihn also trotzdem weiter zielgleich unterrichten? Im schlimmsten Fall bleibt er mehrmals sitzen und wird nach 9 Jahren ausgeschult. Wenn ich das nicht tue, also zieldifferent fördere, können mir die Eltern im Fall des Falles am Ende ans Bein pinkeln, dass ich am schlechten Leistungsstand des Schülers Schuld bin? Wirklich?

Wie ist das, wenn man schon einen Förderbedarf hat (z.B. Hören, Sehen, KME)? Welcher Förderbedarf steht am Ende im Vordergrund? Wir könnten den Schüler ja inklusiv in unserer allgemeinbildenden Schule fördern.

Ich glaube meiner Schulleitung ist echt nicht bewusst, dass wir uns offensichtlich auf echt dünnem Eis bewegen.

Für LE braucht man ja einen IQ unter 85. Wie ist das, wenn man auf Grund einer Hörschädigung und daraus resultierenden Sprachentwicklungsstörung eine sogenannte Lernbehinderung entwickelt und dem Unterricht trotz IQ über 85 nicht folgen kann? Kann man dann trotzdem den Förderbedarf LE bekommen?

Alles anzeigen

Dass nur SuS mit einem Förderbedarf LE oder GE (also einer festgestellten Lerneinschränkung) generell zieldifferent beschult werden dürfen, ist ja nur logisch. In einem einzelnen Hauptfach für eine gewisse Zeit mag das für H- und R-Schüler vielleicht noch zutreffen, wenn da so erhebliche Defizite sind.

Bei uns in Hessen wäre es so, dass jemand abgeschult würde, wenn er zweimal sitzen bleibt - so habe ich es zumindest gehört. Ich habe das noch nicht erlebt. Die Beratung zu einem Bildungsgangwechsel hat immer vorher gegriffen. Der Leidensdruck baut sich ja schon deutlich früher auf.

Die Förderbedarfe LE/GE "konkurrieren" nicht mit den anderen wie kmE, HK, SEH, emsoz oder SQ. LE und GE bedingen einen anderen Lehrplan, während dies die anderen Förderschwerpunkte erst einmal nicht tun. Im Hinblick auf einen zweiten Förderschwerpunkt kann es jedoch sein, dass man zwar einen IQ hat, der noch im grünen Bereich liegt, aber die Leistungen trotzdem dauerhaft unter den Erwartungen des Lehrplans bleiben, weil die zweite Einschränkung ein weiteres Lernhemmnis darstellt. Das läuft auf eine hauptsächlich pädagogisch begründete Erweiterung des Förderbedarfs hinaus. Ob das Kind inklusiv in einer Regelklasse oder einer Lerngruppe LE/GE besser aufgehoben ist, steht wieder auf einem anderen Blatt. Ich würde meistens zum Letzteren tendieren.

In meinem Beratungsbereich ist auch eine private Förderschule, wo sich so ziemlich alles tummelt. Ich weiß von einer ehemaligen Kollgin dort, dass sie die Kinder im Zweifel wohl so etikettieren, wie es ihnen am besten in den Kram passt. Das wird vom Schulamt sehr argwöhnisch beobachtet, so dass man ihnen manche Feststellungsverfahren nicht mehr überlässt, sondern Lehrkräfte der staatlichen Schulen das machen. Da die Eltern aber immer mit den Füßen abstimmen könnten, kommt es aber einfach zu keinen richtigen Beschwerden.